

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/10 85/08/0092

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 10.06.1987

Index

23/01 Konkursordnung 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §113 Abs1 Satz1 idF 1986/111;

KO §46 Abs1 Z2 idF 1982/370;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/08/0088 E 20. Mai 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Bereits die Nichtanmeldung zur Pflichtversicherung, die verspätet erstattete Anmeldung oder die Meldung eines zu niedrigen Entgelts sind jeweils auch die Verwirklichung des die Abgabepflicht auslösenden Sachverhaltes im Sinne des § 46 Abs 1 Z 2 der Konkursordnung, in der Fassung BGBl. Nr. 1982/370, und nicht erst der den Beitragszuschlag begründende Bescheid.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985080092.X01

Im RIS seit

03.10.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$